

# **BGer 6B 820/2016 vom 5. Januar 2017**

Bundesgericht, 2017-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_820\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_820_2016)

FR: TF 6B 820/2016 du 5 janvier 2017

IT: TF 6B 820/2016 del 5 gennaio 2017

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Veruntreuung, Ehrverletzungsdelikte etc.), Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 20. Juli und 31. August 2016 eine Frist bis zum 29. August 2016 und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 31. Oktober 2016 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen gemäss Rückschein zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Stattdessen machte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. August und 18. September 2016 geltend, die angesetzten Fristen seien zu kurz und nicht realistisch. Er ersuche darum, den Betrag zu streichen, herabzusetzen oder ihm eine längere Zahlungsfrist von mindestens 60 Tagen zu gewähren. Eine weitere Nachfristansetzung kommt indessen nicht in Betracht. Auf die Beschwerde ist gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten und dem Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG aufzuerlegen.

### **E. 2**

Am Nichteintreten würde sich nichts ändern, wenn die Gesuche um Kostenerlass als - sinngemäss - gestellte Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege entgegengenommen würden. Nach Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Prozessbegehren sind als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren, so dass eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung von einem Prozess absehen würde ( BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135, 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis). Ein Rechtsmittel hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt unter anderem voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2; BGE 134 II 244 E. 2.1 f.; je mit Hinweisen). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerde nicht. Die nicht sachbezogenen Ausführungen des Beschwerdeführers sind unzulässig. Mit der reinen Behauptung, die am angefochtenen Beschluss mitwirkenden Richter praktizierten

wiederholt Täterschutz und begünstigen die Gegenpartei, vermag er eine Befangenheit nicht darzutun. Mit der Begründung des angefochtenen Entscheids, welche zum Nichteintreten führte, setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Auf die Beschwerde wäre folglich mangels einer genügenden Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten, die Prozessbegehren wären als aussichtslos anzusehen und die sinngemässen Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.